



Friedhofsgebührenordnung 2023

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz hat mit Beschluss vom 23.2.2023 aufgrund der §§ 42 ff des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969 idgF, sowie des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 idgF, sowie der § 16 Abs. 1 Ziff. 15 und § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, idgF, verordnet:

I. Gebührenhöhe:

1) Friedhofsgebühren:

a) Benützungsrecht

Urnengrab	€ 860,00
Erdurnengrab inkl. Tafel	€ 1.666,00
Sondergrab	€ 677,00
Mauernische	€ 753,00

b) Grabstättengebühr für 15 Jahre

Sondergrab	€ 564,00
Mauernische	€ 1.129,00
Urnengrab	€ 468,00
Sammelgrab	€ 468,00

c) Bestattungsgebühr

Grabstätte öffnen und schließen	€ 948,00
Samstagzuschlag	€ 216,00

Urnengrabstätte öffnen und schließen	€ 234,00
Urnengrabstätte öffnen	€ 162,00
Samstagzuschlag	€ 84,00
Abendzuschlag ab 17 Uhr	€ 84,00

Frühgeburtengrab	€ 222,00
Kindergrab bis 12 Jahre	€ 342,00

Tieferlegung	€ 120,00
Fundament entfernen	€ 60,00
Enterdigung	€ 948,00
Bodenaustausch	€ 480,00

Das Benützungsrecht wird einmalig bei der Übernahme der Grabstätte für die Einräumung des Nutzungsrechts vorgeschrieben. Die Grabstättengebühr wird einmalig für 15 Jahre (Mindestruhezeit) in Rechnung gestellt.

d) Verlängerungsgebühr für 10 Jahre

Sondergrab	€	376,00
Mauernische	€	753,00
Urnengrab	€	312,00

Nach Ablauf der Mindestruhezeit von 15 Jahren kann das Grab für weitere 10 Jahre verlängert werden. Für diesen Zeitraum wird einmalig für 10 Jahre die Verlängerungsgebühr eingehoben.

2) Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung in der Kapelle St. Wendelin ist eine Aufbahrungsgebühr von € 40,00 pro Aufbewahrung zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Pfarre Frastanz und ist an diese zu bezahlen.

II. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 2023 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Friedhofsgebührenverordnungen ihre Gültigkeit.

Die gegenständliche Gebührenordnung ist für alle Einräumungen von Benützungsrechten und bei bestehenden Benützungsrechten an Grabstätten nach dem Inkrafttretensdatum anwendbar. Die Gebühren für die Restlaufzeit werden aliquot einmalig im Voraus berechnet.

Der Bürgermeister

Walter Gohm

